



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.194 RRB 1871/2793
Titel	[Heinrich] Schmid v. Buchs, abgewies. Rek. betr. Amtszwang.
Datum	23.12.1871
P.	600–603

[p. 600] In Sachen
des Herrn Heinrich Schmid in Buchs, Rekurrenten gegen einen Beschluß des Bezirksrathes
Regensberg,
betreffend Entlassung von Gemeindeämtern,

hat sich ergeben:

A. Siehe die faktischen Ergebnisse des rekurrirten Beschlusses. // [p. 601]

B. Durch Beschluß vom 23. Sept. wurde Rekurrent mit seinem Gesuche um Entlassung von
den Stellen eines Mitgliedes des Gemeindrathes & der Gemeindskirchenpflege vom
Bezirksrathe Regensberg abgewiesen.

C. Hierüber beschwert sich Rekurrent indem er die vor erster Instanz geltend gemachten
Gründe wiederholt & im Weitern anführt:

Nachdem der Gemeindrath Buchs die als Entlassungsgründe bezeichneten Thatsachen als
nichtig erklärt habe, sei dem Rekurrenten der Entscheid des Bezirksrathes um so
befremdender vorgekommen, als diese Behörde innert Jahresfrist zwei Mitgliedern des
Gemeindrathes & der Kirchenpflege die nachgesuchte Entlassung als solche ertheilt habe,
während diese Entlassungsbegehren weit weniger gerechtfertigt gewesen seien als
dasjenige des Rekurrenten.

Ein Mann, wie er, der alle seine Zeit in Anspruch nehmen müsse, um sich & seine Familie
ordentlich durchzubringen, passe nicht an eine Beamtenstelle & sollte auch nicht gezwungen
werden, eine solche zu bekleiden, namentlich wenn noch genügendere tüchtige Kräfte
vorhanden seien.

D. In ihrer Rekursbeantwortung empfehlen sowol der Gemeindrath als die Kirchenpflege
Buchs das Entlassungsbegehren des Rekurrenten zur Entsprechung.

E. Der Bezirksrath Regensberg erwiedert auf die Rekursschrift folgendes: // [p. 602]

Der Regierungsrath habe vor nicht gar langer Zeit ein Entlassungsgesuch des
Hrn. Gemeindrath Meier in Dänikon abgewiesen, welches sich auch auf die nämlichen
Gründe stützte wie sie vom jetzigen Rekurrenten angeführt werden. Auch hier handle es sich
um Festhaltung des Satzes daß nur aus erheblichen Gründen die Entlassung von einem
Gemeindeamt ertheilt werden könne; daß hiezu der Umstand, daß Rekurrent kaum eine
Viertelstunde von der Gemeinde Buchs entfernt wohne, nicht gerechnet werden könne, sei
einleuchtend; andere Entlassungsgründe aber als die, welche in jedem derartigen Gesuche
widerkehren & darum ohne Bedeutung seien, werden nicht angeführt.

Wenn sodann Rekurrent behaupte, der Bezirksrath habe in diesem Jahre zwei Mitglieder des
Gemeindrathes, die zugleich Mitglieder der Kirchenpflege gewesen, ohne genügenden
Grund von ihren Stellen entlassen, so sei dieß unrichtig; die beiden haben schon Jahrzehnde
ihre Aemter bekleidet & nun in Folge ihrer angegriffenen Gesundheit zurücktreten müssen;

der Eine habe sich auf ein Zeugniß des Bezirksrathes berufen & die Krankheit des Andern sei eine offenbare.

Der Bezirksrath schließt mit dem Antrage auf Guttheißung seines Beschlusses.

Der Regierungsrath,

in Genehmigung der erstinstanzlichen Begründung, nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern, // [p. 603]

beschließt:

1. Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.
2. Rekurrent hat die Kosten zu bezahlen.
3. Mittheilung an denselben sowie an den Bezirksrath Regensberg, den Gemeindrath & die Kirchenpflege Buchs.

[*Transkript: rke/07.07.2014*]